
Satzung des Vereins

„Freifunk Hochstift“

*Erstfassung vom 1. September 2015
Letzte Änderung durch die MV am 11. November 2015*

§1 Name, Eintragung Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein trägt den Namen „Freifunk Hochstift“ (im folgenden „Verein“ genannt). Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung führt er den Zusatz „e.V.“.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Paderborn. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§2 Vereinszweck und Zweckverwirklichung

1. Der Zweck des Vereins ist die Erforschung, Anwendung und Verbreitung freier Netzwerktechnologien sowie – im Rahmen der Erziehung, Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe – die Verbreitung und Vermittlung von Wissen über kabellose und kabelgebundene Computernetzwerke die der Allgemeinheit zugänglich sind.
2. Weiterhin fördert der Verein ideell, materiell und/oder finanziell:
 - a) den Zugang zur Informationstechnologie für jedermann, insb. sozial benachteiligter Personen
 - b) die Schaffung experimenteller Kommunikationsplattformen
 - c) kulturelle, technologische und soziale Bildungs- und Forschungsobjekte
 - d) die Veranstaltung regionaler, nationaler und internationaler Kongresse, Treffen und Konferenzen, sowie die Teilnahme und Mitwirkung der Mitglieder.
3. Der Verein ist frei und unabhängig. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Der Verein erstrebt keinen Gewinn. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Keine Person darf durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Ausgaben und Vergütungen dürfen die tatsächlich entstandenen Kosten nicht überschreiten.

§3 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins sind ordentliche Mitglieder und Fördermitglieder. Ordentliche Mitglieder sind aktiv und in der Mitgliederversammlung stimmberechtigt.
2. Ordentliches Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die sich mit den Zielen des Vereins verbunden fühlt und den Verein aktiv fördern will. Die Mitgliedschaft ist in Textform zu beantragen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Der Antrag soll den Namen und die Anschrift des Antragstellers enthalten und angeben, wie der Antragsteller den Vereinszweck aktiv fördern will.
3. Fördermitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden, die sich mit den Zielen des Vereins verbunden fühlt und den Verein finanziell und ideell unterstützen will. Die Mitgliedschaft ist in Textform (§ 126b BGB) zu beantragen. Über den Antrag entscheidet ein Vorstandsmitglied. Der Antrag soll den Namen und die Anschrift des Antragstellers enthalten.
4. Gegen den ablehnenden Bescheid des Vorstands kann der Antragsteller Beschwerde erheben. Die Beschwerde ist innerhalb eines Monats ab Zugang des ablehnenden Bescheids schriftlich beim Vorstand einzulegen. Über die Beschwerde entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung.

5. Die Gründer sind ordentliche Mitglieder des Vereins.

§4 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austrittserklärung, durch Tod von natürlichen Personen oder durch Auflösung und Erlösung von juristischen Personen oder durch Ausschluss.
2. Die Austrittserklärung erfordert die Textform gegenüber dem Vorstand und muss mit einer Frist von 2 Wochen vor Inkrafttreten eingereicht werden.
3. Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, durch Beschluss des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich persönlich vor dem Vorstand oder in Textform zu rechtfertigen. Eine in Textform vorliegende Stellungnahme des Betroffenen ist in der Vorstandssitzung zu verlesen. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied mittels eingeschriebenen Briefes bekannt zu machen. Gegen den Ausschließungsbeschluss des Vorstands steht dem Mitglied das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung hat aufschiebende Wirkung. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand schriftlich eingelegt werden. Ist die Berufung rechtzeitig eingelegt, so hat der Vorstand innerhalb von zwei Monaten die Mitgliederversammlung zur Entscheidung über die Berufung einzuberufen. Geschieht das nicht, gilt der Ausschließungsbeschluss als nicht erlassen. Macht das Mitglied von dem Recht der Berufung gegen den Ausschließungsbeschluss keinen Gebrauch oder versäumt es die Berufungsfrist, so unterwirft es sich damit dem Ausschließungsbeschluss mit der Folge, dass die Mitgliedschaft als beendet gilt.

§5 Mitgliedsbeiträge

1. Der Verein erhebt Mitgliedsbeiträge. Das Nähere regelt eine Beitragsordnung, die von der Mitgliederversammlung beschlossen wird.
2. Im Falle nicht fristgerechter Entrichtung der Beiträge ruht die Mitgliedschaft.
3. Bei Beendigung der Mitgliedschaft verfällt der bereits im Voraus gezahlte Beitrag; die Rückerstattung ist ausgeschlossen.

§6 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist mindestens ein Mal pro Jahr vom Vorstand einzuberufen. Die Einladung erfolgt in Textform und bedarf einer mindestens 14-tägigen Frist. Eine Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn dies ein Viertel der Mitglieder verlangt.
2. Beschlüsse über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Dreiviertelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. In allen anderen Fällen genügt die einfache Mehrheit.
3. Jedes anwesende ordentliche Mitglied, dessen Mitgliedschaft nicht ruht, hat eine Stimme. Fördermitglieder haben kein Stimmrecht.
4. Auf Antrag eines Mitglieds ist geheim abzustimmen. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist; das Protokoll ist allen Mitgliedern zugänglich zu machen und auf der nächsten Mitgliederversammlung genehmigen zu lassen.
5. Der Vorsitzende leitet die Versammlung, bei Verhinderung seine Vertretung. Ist auch diese verhindert, bestimmt die Versammlung einen Versammlungsleiter.
6. Die Mitgliederversammlung bestimmt einen Kassenprüfer, der die Arbeit des Kassenwartes kontrolliert und der Mitgliederversammlung berichtet.

§7 Der Vorstand

1. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Ihm obliegen die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Ausführung der Vereinsbeschlüsse sowie die Vertretung des Vereins nach außen.
2. Der Vorstand gemäß §26 BGB besteht aus vier ordentlichen Mitgliedern von denen eines von der Mitgliederversammlung mit der hauptamtlichen Finanzverwaltung des Vereins beauftragt wird.
3. Der Verein wird gemäß §26 Abs. II BGB gerichtlich und außergerichtlich vertreten durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam handelnd.
4. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt und bleibt im Amt, bis die Mitgliederversammlung einen neuen Vorstand bestellt.
5. Sind mehr als zwei Vorstandsmitglieder dauerhaft an der Ausübung ihres Amtes gehindert, so sind unverzüglich Nachwahlen anzuberaumen.

§8 Auflösung

1. Über die Auflösung des Vereins entscheidet die Mitgliederversammlung.
2. Bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines Zweckes fällt das Vereinsvermögen an eine von der Mitgliederversammlung zu bestimmende Körperschaft des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke verwendet.